

Münstergasse 2  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 76  
Telefax 031 633 76 25

Unser Zeichen: 26.11 - 14.86 FRL/kna Bern, 12. Mai 2017  
Ihr Zeichen:

## DIE JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION DES KANTONS BERN



hat in der Administrativsache gegen

**Notar A.**, .....

vertreten durch Rechtsanwalt und Notar B. , .....

betreffend

allfällige Berufspflichtverletzungen (Anzeige der Revisionskommission des Verbands bernischer Notare vom 22. Oktober 2014)

**erwogen:**

**1.**

**1.1** Mit Eingabe vom 22. Oktober 2014 reichte der Hauptrevisor namens und im Auftrag der Revisionskommission des Verbands bernischer Notare (kurz: Revko VbN) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (kurz: JGK) eine Anzeige gegen Notar A. wegen eines möglichen Verstosses gegen Notariatsvorschriften ein.

Die Revko VbN führte aus, dass der Notar Gesellschafter der M. GmbH mit einer Beteiligung von 1% sei und er überdies Einzelunterschrift führe. Die übrigen 99% der GmbH würden seiner Ehefrau gehören. Der Zweck der Gesellschaft sei an sich unbedenklich. Die M. GmbH sei aber

Lizenzpartner der I. AG, deren Hauptzweck die Liegenschaftsvermittlung beinhalte. Auf der Homepage der I. AG bestehe ein Link zu Notar A.. Die Verkaufsdokumentationen würden mindestens teilweise Notar A. als beurkundenden Notar nennen. Ausserdem werde Notar A. auf der Homepage der H. AG – ebenfalls einer Liegenschaftsvermittlerin – als Partner bezeichnet und verlinkt.

Nach Auffassung der Revko VbN verstosse Notar A. damit gegen die Unvereinbarkeitsregeln des Art. 4 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11). Die Revko VbN ersuchte die JGK um Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens und gegebenenfalls um Verfügung entsprechender Massnahmen.

**1.2** Gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 30. Oktober 2014 schied der Notar als Gesellschafter mit Einzelunterschrift per 27. Oktober 2014 aus der M. GmbH aus.

**1.3** In seiner Stellungnahme vom 25. November 2014 hielt der Notar unter anderem fest, dass er seine berufliche Tätigkeit – ob haupt- oder nebenberuflich – in absoluter Unabhängigkeit ausübe. Er sei von niemandem wirtschaftlich abhängig oder mit jemandem finanziell verbunden, was Einfluss auf seine Berufsausübung hätte. Er sei in jedem Fall bestrebt, die Interessen aller Parteien zu wahren und sie objektiv und korrekt zu beraten. Er sei in keiner Weise von irgendeinem Makler, namentlich von der I. AG, abhängig. Er sei weder an der I. AG noch an einer anderen Immobilienfirma beteiligt.

Weiter führte der Notar aus, dass das Revisionsprotokoll über die am 2. September 2014 durchgeführte Revision nichts moniere, das eine Kritik oder Beanstandung seiner Berufsausübung darstellen würde. Die Beziehungen vom Notar zur I. AG seien den Revisoren mindestens dem Grundsatz nach bekannt gewesen. Das Fehlen einer Bemerkung im Revisionsprotokoll lasse vermuten, dass die Revisoren diesbezüglich keine Bedenken gehabt hätten.

Die M. GmbH sei von seiner Ehefrau und vom Notar gegründet worden, um den statutarischen Zweck – das Erbringen von Dienstleistungen vorwiegend im Bereich des Marketings, die Beratung, Ausbildung und das Training von Unternehmen und Führungskräften sowie den Handel mit Produkten aller Art – zu verfolgen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass seine Ehefrau die Gesellschaft nutze, um als Lizenzpartner der I. AG zu fungieren. Als Lizenzpartner trete die GmbH nicht eigenständig als Immobilienmaklerin auf. Die mit den Kunden vereinbarten Provisionen würden nicht an die M. GmbH bezahlt, sondern an die I. AG.

Die Beteiligung des Notars an der M. GmbH betrage lediglich 1%. Der Notar könne daraus keinen Tatbestand sehen, der gegen Art. 4 Abs. 3 NG verstosse. Seine Ehefrau sei eigenständig und handle nicht in seinem Auftrag. Ebenso wenig handle der Inhaber der I. AG, Herr K., der auch Inhaber der H. AG sei, im Auftrag des Notars. Der Notar versichert, dass zwischen ihm und der I. AG respektive der H. AG keine Vereinbarungen bestehen würden, mit denen er die beiden Immobilienfirmen dazu verpflichtet hätte, Links zu seiner Website auf ihren Websites aufzunehmen oder ihn in Verkaufsdokumentationen als Notar aufzuführen.

**1.4** Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 nahm das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (kurz: ABA) Stellung zur Eingabe des Notars vom 25. November 2014. Dabei teilte es hinsichtlich des Kreisschreibens der JGK vom 20. Dezember 2012 über den Liegenschaftshandel, die Liegenschaftsvermittlung und die Liegenschaftsverwaltung (kurz: Kreisschreiben) mit, dass dieses als unvereinbare Tätigkeit die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung erwähne, auch wenn sie durch Dritte wie Ehegatten oder Gesellschaften ausgeübt werde (vgl. Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens). Die I. AG und die H. AG seien zweifelsfrei gewerbsmässige Liegenschaftshändler- und Vermittler. Aus Sicht des Kreisschreibens sei es problematisch, dass die Ehefrau des Notars Frau S. als Lizenzpartnerin der I. AG bezeichnet werde. Zudem gebe die I. AG eine Kontaktadresse an, die genau mit dem Domizil der GmbH der Ehefrau des Notars übereinstimme. Aus dieser Konstellation könnte der Eindruck entstehen, dass die Ehefrau des Notars gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlerin sei, was gegen das Kreisschreiben verstossen würde. Ebenfalls heikel erscheint die Homepage der H. AG, wo die Ehefrau des Notars als Lizenzpartnerin bezeichnet werde.

Hinsichtlich der Werbeauftritte des Notars teilte das ABA mit, dass die Bezeichnung "Partner" auf der Homepage der I. AG heikel sei. Ebenso sei es problematisch, wenn in einer Verkaufsdokumentation der Eindruck erweckt werde, wonach eine potentielle Käuferschaft zwingend beim Notar verurkunden müsse. Das ABA ersuchte den Notar Einfluss zu nehmen, dass auf der Homepage der I. AG und in den Verkaufsdokumentationen der Notar jeweils nur als "empfohlener Notar" und nicht als Partner bezeichnet werde.

**1.5** Mit Eingabe vom 31. März 2015 führte der Notar aus, er sei der Auffassung, dass das Kreisschreiben nicht dahingehend ausgelegt werden dürfe, dass eine eigenständige Berufstätigkeit des Ehepartners eines Notars in der Immobilienvermarktung verunmöglicht werde. Seine Ehefrau sei nur gelegentlich und alles andere als gewerbsmässig als Immobilienmaklerin tätig. Wie aus der Jahresrechnung der M. GmbH festgestellt werden könne, betrage der Jahresumsatz lediglich CHF 16'666.65, resultierend aus einer einzigen Vermittlung. Im laufenden Jahr habe seine Ehefrau noch keine einzige Immobilie vermittelt. Auf der Homepage der I. AG werde seine Ehefrau nun nicht mehr als Lizenzpartnerin bezeichnet, sondern als Freelancerin, die gelegentlich für die I. AG tätig sei. Damit sei für jedermann ersichtlich, dass es sich bei Frau S. nicht um eine professionell tätige Immobilienmaklerin handle. Hinsichtlich der Homepage der I. AG teilte der Notar mit, dass eine Änderung im Auftritt geplant sei, so dass daraus ersichtlich sei, dass die als Partner bezeichneten Personen Geschäftspartner der I. AG seien, mit denen die Firma zusammenarbeite, ohne dass sie daran beteiligt seien. Auf der Verkaufsdokumentation und auf der Website der H. AG trete der Notar nicht mehr in Erscheinung. Auch sei die Ehefrau des Notars nicht mehr auf der Website der H. AG aufgeführt. Der Notar bekräftigte zum Schluss, dass er in keinem Zeitpunkt gegen Art. 4 Abs. 3 NG verstossen habe.

**1.6** Mit Schreiben vom 24. April 2015 nahm das ABA erneut zur Eingabe des Notars vom 31. März 2015 Stellung. Hinsichtlich der Werbeauftritte nahm das ABA positiv zur Kenntnis, dass der Notar auf der Website der H. AG nicht mehr erscheine. Bei der I. AG erscheine der

Notar nur noch ohne Bild und als empfohlener Geschäftspartner. Das ABA ersuchte den Notar dafür besorgt zu sein, dass zukünftige Verkaufsdokumentationen den Notar ausdrücklich als "empfohlener Notar" aufführen würden. Weiter hielt das ABA fest, dass die Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften primär durch die Schlichtungs- und Disziplinarkommission des Verbands bernischer Notare beurteilt werde. Aus diesem Grund werde bei der Schlichtungs- und Disziplinarkommission in diesem Zusammenhang ein Mitbericht eingefordert. Betreffend das Kreisschreiben wurde ausgeführt, dass aus der zugestellten Erfolgsrechnung der M. GmbH hervorgehe, dass nur eine Vermittlungsprovision über die GmbH abgewickelt worden sei. Dieses bescheidene Volumen könnte als bloss gelegentliche Liegenschaftsvermittlung qualifiziert werden. Der Notar wurde gebeten zu bestätigen, dass seine Ehefrau keine weiteren Vermittlungen über andere Rechnungskreise abgewickelt habe.

Problematisch sei jedoch angesichts von Ziffer 3 Bst. b des Kreisschreibens, dass die Ehefrau des Notars planmässig und systematisch Liegenschaftsvermittlungen anbiete und als Vermittlerin nach aussen in Erscheinung trete. Störend sei auch weiterhin, dass die I. AG weiterhin eine Kontaktadresse an der "Riedstrasse 12" in Thun hat, was gleichzeitig das Domizil der M. GmbH sei.

**1.7** Mit Stellungnahme vom 26. Mai 2015 teilte der Notar unter anderem mit, dass seine Ehefrau nur gelegentlich eine Liegenschaft vermittele. Sämtliche Provisionen würden über die M. GmbH abgewickelt. Es gebe keine anderen Rechnungskreise. Auf der Website der I. AG werde seine Ehefrau unter dem Team nur noch mit ihrem Namen, dem Wohnort und der Mobiltelefonnummer aufgeführt. Es sei somit nur für Personen, die seine Ehefrau und ihn gut kennen, erkennbar, dass zwischen Frau S. und ihm als Notar eine Beziehung bestehe. Offensichtlich sei dies auf jeden Fall nicht. Zudem sei dem Notar versichert worden, dass die Adresse "I. AG, ....." mit der Mobiltelefonnummer von Frau S. auf der Website gelöscht werde. Diese Änderung müsse aber durch den Webmaster ausgeführt werden, weshalb der Vollzug noch einige Tage dauern könne. Mit dieser Entflechtung der Adressen und der Reduktion der Angaben über Frau S. auf der Webseite der I. AG sei nach Ansicht des Notars alles getan, damit ein Normalbürger nicht eine offensichtliche Verbindung zwischen Frau S. und dem Notar erkennen könne. Die Vorschriften im Kreisschreiben seien somit nicht verletzt.

**1.8** Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 äusserte sich das ABA zur Stellungnahme des Notars vom 26. Mai 2015. Hinsichtlich der Werbeauftritte bedankte sich das ABA für die Bereinigung der Werbeauftritte. Das ABA verzichtete in diesem Zusammenhang nunmehr auf aufsichtsrechtliche Schritte nachdem der Notar die Bezeichnung "Partner" durch "empfohlener Geschäftspartner" auf der Homepage der I. AG ändern liess. Die Schlichtungs- und Disziplinarkommission hatte in dieser Angelegenheit ebenfalls einen positiven Mitbericht verfasst. Betreffend das Kreisschreiben wurde ausgeführt, dass zurzeit eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig sei, in der die Rechtsgültigkeit des Kreisschreibens generell bestritten werde. Aus diesem Grund sistierte das ABA das Verfahren Nr. 26.11-14.86 bis zum Vorliegen des entsprechenden bundesgerichtlichen Entscheides.

**1.9** Mit Schreiben vom 4. Juli 2016 gelangte das ABA an den Notar und hob die Sistierung des Verfahrens 26.11-14.86 auf, da die Beschwerde vor Bundesgericht, welche die Rechtmässigkeit des Kreisschreibens grundsätzlich in Frage stellte, zurückgezogen worden war und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. November 2014, welches das Kreisschreiben als rechtmässig bezeichnete, in Rechtskraft erwuchs (publiziert in BVR 2016 S. 147 ff.). Weiter teilte das ABA dem Notar mit, dass die Frage, ob der Auftritt der Ehefrau des Notars als gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlerin gegen das Kreisschreiben verstosse, offen bleibe. Dem Notar wurde die Möglichkeit zur Einreichung von Schlussbemerkungen gegeben.

**1.10** Mit Eingabe vom 5. August 2016 reichte der Notar, welcher neu durch Rechtsanwalt und Notar B. vertreten wird, seine Schlussbemerkungen ein. Darin wurde unter anderem ausgeführt, es sei unbestritten, dass die Ehefrau des Notars, Frau S., derzeit der Beschäftigung als Liegenschaftsvermittlerin nachgehe. Dagegen werde die Erwägung des ABA, wonach die Tätigkeit von Frau S. grundsätzlich gegen Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens verstosse, als unkorrekt erachtet. Die Unvereinbarkeitsgründe von Art. 4 NG würden nur für die im Notariatsregister eingetragenen Notare gelten. Auch aus dem Gesetzeswortlaut sei evident, dass Verstösse gegen Art. 4 Abs. 3 NG nur im Falle von Verfehlungen durch den Notar selbst bejaht werden können. Die blossе Tatsache, dass die Ehefrau eines bernischen Notars einer mit dem Notariatsberuf unvereinbaren Tätigkeit nachgehe, begründe daher für sich alleine keine Verletzung von notariellen Berufspflichten. Das Kreisschreiben bejahe eine Verletzung von Art. 4 Abs. 3 NG denn auch nicht generell bei jeder Ausübung unvereinbarer Tätigkeit durch Ehegatten, sondern nur in Einzelfällen, namentlich wenn diese Ausübung dem Notar zuzurechnen sei (Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens).

Ob Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens überhaupt im Einklang mit der Generalklausel von Art. 4 Abs. 3 NG stehe, könne vorliegend offen bleiben, da Frau S. ihre Tätigkeit als Liegenschaftsvermittlerin in absoluter Unabhängigkeit vom Notar als Lizenznehmerin der I. AG mit Sitz in D. ausübe. Frau S. sei – wenn überhaupt – nur gegenüber ihrer Lizenzgeberin weisungsgebunden.

Sodann habe der Notar alle nötigen und zumutbaren Schritte unternommen, um die klare Trennung seiner notariellen Tätigkeit mit der Berufsausübung seiner Ehefrau nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch und im Rechtsverkehr mit Dritten sicherzustellen. So seien die Büroräumlichkeiten des Notars wie auch sein Internetauftritt frei von jeglichen Hinweisen auf die I. AG und deren Lizenzpartner.

**1.11** Mit E-Mail vom 5. März 2017 liess der Notar dem ABA schliesslich noch die Erfolgsrechnungen der M. GmbH aus den Jahren 2015 und 2016 zukommen sowie je einen Auszug aus dem Konto Erlös aus Arbeiten, aus denen ersichtlich sei, dass die Ehefrau des Notars in den beiden Jahren nur zwei Abschlüsse getätigt habe.

## 2.

Werden konkrete Liegenschaftsvermittlungen angezeigt, überprüft die JGK im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, ob die angezeigten Sachverhalte gegen das Kreisschreiben verstossen. Im vorliegenden Verfahren muss jedoch nicht ein konkreter Einzelfall, sondern der generelle, organisationsrechtliche Auftritt des Notars und seiner Ehefrau beurteilt werden. In einem solchen Fall will die JGK vorerst in einem Administrativverfahren klären, ob eine unvereinbare Tätigkeit gemäss Art. 4 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) vorliegt oder ob der Notar durch seine Ehefrau eine unvereinbare Tätigkeit ausüben lässt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Urteil 100.2013.232U vom 5. November 2014 (vgl. Bernische Verwaltungsrechtspflege [zit.: BVR] 2016 S. 147 ff.) für solche Fälle ein Feststellungsinteresse bejaht. Sollte im vorliegenden Administrativverfahren eine unvereinbare Tätigkeit gemäss Art. 4 Abs. 3 NG festgestellt werden, kann die JGK gestützt auf Art. 38 Abs. 3 NG Weisungen erteilen und vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sollten rechtskräftig angeordnete Weisungen durch einen Notar missachtet werden, können in einem anschliessenden Disziplinarverfahren die gesetzlich vorgesehenen Strafen angeordnet werden.

## 3.

**3.1** Der von der Revko VbN gemeldete Sachverhalt betrifft zum einen die Werbeauftritte des Notars sowie zum anderen dessen Verhältnis zur M. GmbH, welche unter der Federführung der Ehefrau des Notars eine Liegenschaftsvermittlung als Lizenznehmerin betreibt. Die Vorwürfe betreffend die Werbeauftritte im Internet und in den Verkaufsdokumentationen konnten im Rahmen des Instruktionsverfahrens dank der Mithilfe des Notars allesamt bereinigt werden. An dieser Stelle bleibt deshalb im Rahmen eines Administrativentscheides nur noch zu prüfen, ob das Verhältnis des Notars zur M. GmbH eine Verletzung des Kreisschreibens darstellt und damit eine unvereinbare Tätigkeit gemäss Art. 4 Abs. 3 NG zu bejahen ist.

**3.2** Art. 4 NG legt fest, welche Tätigkeiten mit der Ausübung des Notariatsberufs nicht vereinbar sind. Die in Art. 4 NG aufgezählten Unvereinbarkeitsgründe bezwecken die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Notariats, die Erhaltung der wesentlichen Arbeitskraft des Notars für die Ausübung der Notariatstätigkeit sowie die Wahrung des Ansehens des Notariats (vgl. KNB-WOLF/PFAMMATTER, N. 1 ff. zu Art. 4 NG). Gemäss der in Art. 4 Abs. 3 NG enthaltenen Generalklausel darf der Notar keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

Das vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern im bereits erwähnten Entscheid vom 5. November 2014 (vgl. BVR 2016 S. 147 ff.) als rechtmässig beurteilte Kreisschreiben hält in Ziffer 3 Bst. g fest, dass das Ausübenlassen unvereinbarer Tätigkeiten durch Dritte, wie Ehegatten,

mit der Ausübung des Notariatsberufes nicht vereinbar ist. Nicht zuzurechnen sind dem Notar die Tätigkeiten eines Dritten, die dieser in völliger und sichtbarer Unabhängigkeit vom Notar ausübt; Anhaltspunkte für die unabhängige Ausübung sind die bisherigen Tätigkeiten des Dritten, seine Berufsausbildung und sein Fachwissen.

Als unvereinbare Tätigkeit gilt gemäss Ziffer 3 Bst. b des Kreisschreibens insbesondere die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung. Darunter fällt die regelmässige oder planmässige und systematische Vermittlung von Grundstücken. Planmässig und systematisch geht insbesondere vor, wer sich als Liegenschaftsvermittler anbietet oder nach aussen hin als solcher in Erscheinung tritt.

**3.3** Fraglich ist vorliegend, ob der Notar gegen Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens verstösst, in dem er eine unvereinbare Tätigkeit – nämlich die Liegenschaftsvermittlung – durch einen Dritten, in casu durch seine Ehefrau, ausüben lässt.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Ehefrau des Notars, Frau S., als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der M. GmbH Liegenschaften vermittelt. Sie tut dies vor allem als Lizenznehmerin der I. AG. Da die Ehefrau des Notars nach aussen hin als Liegenschaftsvermittlerin auftritt, liegt eine planmässige und systematische Vermittlung vor, welche gemäss Kreisschreiben eine gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung begründet. Die geringe Anzahl der Liegenschaftsvermittlungen, welche sich pro Jahr gemäss Aktenlage auf ein bis zwei Geschäfte belaufen, ändert daran nichts.

Es fragt sich nun, ob ein Ausübenlassen i.S.v. Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens vorliegt oder ob die Ehefrau unabhängig vom Notar Liegenschaften vermittelt. Vorerst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall nach aussen keine sichtbare Zusammenarbeit zwischen dem Notar und seiner Ehefrau besteht. So kann etwa dem Internetauftritt des Notars nirgends ein Verweis auf die M. GmbH oder seine Ehefrau entnommen werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Notars unter ihrem Ledignamen S. gegen aussen hin in Erscheinung tritt. Daher ist nur für eingeweihte Personen ersichtlich, dass Frau S. die Ehefrau des Notars ist. Weiter kann gestützt auf die Akten davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau fachlich unabhängig ist. Bei gesamthafter Würdigung der Umstände (keine nach aussen sichtbare Zusammenarbeit, fachliche Unabhängigkeit der Ehefrau und die sehr geringe Anzahl der effektiv vorgenommenen Liegenschaftsvermittlungen) stellt die JGK fest, dass der Notar durch seine Ehefrau keine mit der Ausübung des Notariatsberufes unvereinbare Tätigkeit ausüben lässt. Ziffer 3 Bst. g des Kreisschreibens ist nur dann verletzt, wenn eine nahestehende Person durch ein Notariat beherrscht wird. Dies ist in casu nicht der Fall.

#### **4.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird gestützt auf Art. 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Gemäss Art. 107 Abs. 3 VRPG besteht im vorliegenden Verfahren kein Anspruch auf

Parteikostenersatz.

**In diesem Sinne wird erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass der Notar keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit durch eine nahestehende Person (Ehefrau) ausüben lässt.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteikostenentschädigung zugesprochen.
3. Diese Verfügung ist wie folgt zu eröffnen:
  - Rechtsanwalt und Notar B., Thunstrasse 84, Postfach 31, 3074 Muri b. Bern (mit eingeschriebenem Brief)
  - der Revisionskommission des Verbands bernischer Notare, Fellenbergstrasse 5, 3053 Münchenbuchsee (mit A-Post)

Der Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektor

Christoph Neuhaus  
Regierungsrat

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.